

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/780 –**

Fortgesetzte Tätigkeit der verbotenen Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Verbotsverfügung vom 14. Februar 2020 wurden die Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt) und ihre Teilorganisationen durch den damaligen Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten. Es handelte sich nach Ansicht der damaligen Bundesregierung um das erste Vereinsverbot im Bereich der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Im Verfassungsschutzbericht des Bundes des Jahres 2020 heißt es „Der Verein war durch eine rassistische und antisemitische Ideologie geprägt. Schreiben, die er an Behörden und Ämter verschickte, waren in aggressiver Diktion verfasst und enthielten teils drastische Drohungen [...]. Gleichzeitig warben Anhänger der GdVuSt gezielt um Polizeibeamte“. Bei den im Rahmen des Verbots durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen, die in Wohnungen von 21 führenden Vereinsmitgliedern in zehn Bundesländern stattfanden, wurden unter anderem Schusswaffen und Baseballschläger sichergestellt. Im Mai 2021 fand das erfolgte Verbot, unter dem Oberpunkt „Bestandsaufnahme hinsichtlich bisheriger Maßnahmen in der 19. Legislaturperiode zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“, Erwähnung im „Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“ (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/verbot-reichsbuergervereinigung.html>; Bundestagsdrucksache 19/30080; Verfassungsschutzbericht Bund 2020). Mitglieder der Vereinigung setzten ihre Aktivitäten auch nach dem Verbot fort. Als Chefin der Gruppe und selbsternannte „Generalbevollmächtigte“ agierte Heike W. Zugleich galt sie als selbsternannte „Präsidentin“ der „Gemeinde Osnabrücker Landmark e. V.“. Sie warnte davor, dass „jeder, der sich für den Fortbestand der Bundesrepublik einsetze“ strafbar mache „und sich dafür zu gegebener Zeit zu verantworten“ habe. Die Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ hat während der andauernden Corona-Pandemie nicht unerheblichen Zulauf erhalten. Auch Heike W. behauptete in Bezugnahme auf die Pandemie unter anderem, dass schon in den 70er-Jahren ein Nobelpreis für den Nachweis verliehen worden sei, dass „Viren und Bakterien keine Krankheiten übertragen“ und bei der Impfung gegen Corona in Wahrheit Tier-DNA gespritzt werde, um die menschliche Intelligenz zu mindern (<https://plus.tagespiegel.de/gesellschaft/trotz-verbot-durch-horst-seehofer-wenn-reichsbuerger->

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 7. März 2022 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

einfach-weiter-machen-152726.html; <https://www.belltower.news/geeinte-deutsche-voelker-und-staemme-seehofer-verbietet-antisemitische-reichsbuerger-gruppe-97205/>).

1. Welche Bedeutung hatte nach Ansicht der Bundesregierung die im März 2020 verbotene Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ für die Reichsbürgerszene in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt?

Die „Geeinten deutschen Völker und Stämme“ (GdVuSt) hatten in der ansonsten sehr heterogenen Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zum Zeitpunkt des Verbots eine besondere Stellung inne. Hierfür verantwortlich waren neben einem hohen Grad an Organisation vor allem der Einfluss und die Reichweite der Vereinigung. So verhalten unter anderem zahlreiche Videos im Internet sowie ein umfangreiches Seminar- und Vortragsangebot der rassistisch und antisemitisch geprägten Ideologie der Vereinigung zu einer breiten Anschlussfähigkeit in der Szene.

- a) Wie viele Mitglieder zählte die Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ zum Zeitpunkt ihres Verbots?

Zum Zeitpunkt des Verbots konnten dem Verein GdVuSt etwa 120 Personen zugerechnet werden. Der feste Kern der Vereinigung bestand aus knapp 20 Mitgliedern.

- b) Waren Mitglieder der Vereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ in der Vergangenheit auch Mitglieder in anderen organisatorischen Zusammenschlüssen, Vereinen oder Parteien, die von der Bundesregierung dem rechtsextremen Spektrum zugeordnet werden (bitte nach Organisation, Verein und Partei aufschlüsseln)?

Personen mit Bezug zum Verein GdVuSt waren auch Mitglied in diversen Organisationen und Parteien aus dem Bereich des Rechtsextremismus bzw. der Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“.

Eine weitere offene Beantwortung der Frage 1b ist nicht möglich. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, 161 [189]). Im vorliegenden Fall ist die Einstufung der Antwort als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die offene Beantwortung angelegt. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde jedoch Informationen über Arbeitsweisen und den Kenntnisstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) offenlegen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Auftragserfüllung besonders schutzbedürftig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Ihre Veröffentlichung ließe Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte zu. Die Antwort auf die Frage wird demgemäß mit dem

Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und gesondert übermittelt.*

2. Welche ideologischen Überschneidungen bzw. welche gemeinsamen ideologischen Grundlagen sieht die Bundesregierung zwischen der Vereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“, die im Verfassungsschutzbericht 2020 der Kategorie „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ (RuS) zugeordnet wird, und den im Verfassungsschutzbericht 2020 unter der Kategorie „Rechtsextremismus/rechtsextremistischer Terrorismus“ geführten organisatorischen Zusammenschlüssen, Vereinen und Parteien?

Entsprechende gemeinsame Ideologieelemente sind Rassismus, Antisemitismus und Geschichtsrevisionismus.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine fortgesetzte Tätigkeit und eventuelle Neuorganisation der im März 2020 verbotenen Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ sowie deren Teilorganisationen?
 - a) In welchen Bundesländern ist diese Vereinigung und sind einzelne dieser Vereinigung zuzurechnende Personen nach wie vor aktiv?
 - b) Wie viele Treffen von Personen, die einen Bezug zu einer Tätigkeit der Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ haben, sind der Bundesregierung seit dem Verbot bekannt geworden?

Die Fragen 3 bis 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung zu etwaigen vom BfV beobachteten Personen – wie gemäß Fragestellung erbeten – kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes, hier des BfV, im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Durch die Beantwortung derartiger gelagerter Fragen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Zudem könnte eine solche Auskunft zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Beteiligung mutmaßlich der Vereinigung zuzuordnenden Personen an Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie seit April 2020 (bitte nach Demonstrationen aufschlüsseln)?
 - a) Stehen nach Erkenntnissen der Bundesregierung einzelne Personen, die die Bundesregierung der Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ zuordnet in Verbindung mit der Gruppierung „Querdenken-711“?
 - b) Welche sonstigen Verbindungen zwischen der sog. Querdenken-Bewegung und der Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ sind der Bundesregierung bekannt?
 - c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass ehemalige Mitglieder der Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ im Januar 2022 in Bremen Briefe an die Impfstelle Bremen Nord gesendet haben, in denen „Impfen von Menschen“ mit einem „Genozid“ verglichen wurde?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 3b wird verwiesen.

5. Welche Verbindungen zwischen rechtsextremen organisatorischen Zusammenschlüssen, Vereinen und Parteien und der Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ sind der Bundesregierung bekannt?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 3b wird verwiesen.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Personen, die der Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ zugeordnet werden, im legalen Besitz von Waffen waren?

Unter den Personen, die den GdVuSt zugeordnet wurden, befanden sich auch Personen, die über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügten. Entsprechende Erkenntnisse wurden den zuständigen Waffenbehörden übermittelt.

- a) Wie viele der Personen haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Fragestellung noch eine Erlaubnis zum legalen Besitz von Waffen?

Auf die Antwort zu den Fragen 3, 3a und 3b wird verwiesen.

- b) Wie viele Schusswaffen wurden bei den Durchsuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verbot in den durchsuchten Wohnungen sichergestellt (bitte nach Modellen aufschlüsseln)?

Bei den Durchsuchungsmaßnahmen wurden folgende 19 Schusswaffen sichergestellt: zwei Flinten, ein Karabiner, eine sonstige Langwaffe, eine Schrotflinte mit abgesägtem Lauf, eine selbst gebaute Waffe, eine Luftdruckpistole, fünf Luftgewehre, drei Armbrüste, zwei Schreckschusswaffen und zwei Softairwaffen.

- c) Welche sonstigen Waffen wurden bei den Durchsuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verbot in den durchsuchten Wohnungen sichergestellt?

Folgende sonstigen Waffen wurden sichergestellt: zwei Dolche, sieben Messer, vier sogenannte Nunchakus, drei Dosen Pfefferspray, zwei Schlagringe, ein Schlagstock, zwei Schwerter und ein Wurfstern.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den Fortbestand oder über fortgesetzte Aktivitäten der als Teilorganisation der „Geeinten deutschen Völker und Stämme“ agierenden „Osnabrücker Landmark“ vor?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 3b wird verwiesen.

8. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten gegen Mitglieder der Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung geführt (bitte nach Delikten aufschlüsseln)?
9. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 85 des Strafgesetzbuchs (StGB) gegen Mitglieder der Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ wurden nach Verbot der Vereinigung nach Erkenntnissen der Bundesregierung geführt?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 gemeinsam beantwortet.

Die Verfahren werden in den Ländern geführt. Der Bundesregierung liegen daher nur entsprechende Erkenntnisse vor, wenn die Straftaten von den Ländern als politisch motivierte Straftaten an das Bundeskriminalamt (BKA) gemeldet wurden. Eine zur Beantwortung der Frage durchgeführte händische Auswertung des BKA im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) ergab, dass seit dem Verbot bis heute bundesweit 18 Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Vereinsverbot von den Ländern aufgrund von Straftaten gemäß § 85 des Strafgesetzbuchs (StGB) gemeldet wurden.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Kontakte von Heike W. zum deutschen Rechtsextremist Nikolai Nerling vor?

Etwaig vorliegende Erkenntnisse können nicht veröffentlicht werden, da dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der genannten Personen bedeuten würde.

11. Gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung Angehörige deutscher Sicherheitsbehörden oder der Bundeswehr, die Mitglieder in der Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ waren (bitte nach Behörden aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 3b wird verwiesen.

